

Merkblatt zur Anrechnung von Leistungen

Über die Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen

- einer Ausbildung / beruflichen Tätigkeit und / oder
- eines Studiums an einer anderen Fakultät der Hochschule Furtwangen oder an einer anderen Hochschule / Universität

erbracht wurden, entscheidet der zuständige Studiendekan auf Antrag.

Unbedingt beachten:

- Der **Antrag** muss **innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn** eingereicht werden!
Antrag auf Anrechnung: hs-furtwangen.de/fileadmin/Redaktion/Share/Formulare/AnrechnungAntrag.pdf
- Dem Antrag müssen beim Beratungsgespräch mit dem Studiendekan, bzw. den Modulverantwortlichen (siehe folgender Ablaufplan), **aussagekräftige Unterlagen** zur fristgerechten Prüfung von erbrachten Leistungen beigelegt werden:
 - Zeugnisse
 - Modulbeschreibungen / Modulkataloge
 - Eigene Unterlagen (Skripte, Mitschriften, Übungsblätter etc.)
 - Weitere aussagekräftige Unterlagen

Ablauf

1. Beratungsgespräch beim Studiendekan über den Ablauf und Anrechnungsmöglichkeiten: **unbedingt in den ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn.**
2. Der Studiendekan bestätigt den Termin der Antragstellung.
3. Einholung der Anerkennungsvermerke durch den Antragsteller bei den zuständigen Modulverantwortlichen und ggf. einzelnen Dozenten.
4. Persönliche Abgabe des Antrags beim Studiendekan (Sprechstunde). Dieser entscheidet über die Anrechnung. **Dies muss bis zum Ende der Belegungszeit** (in der Regel Ende der vierten Vorlesungswoche) **erfolgen.**
5. Der Studiendekan gibt den Antrag mit Anrechnungsentscheidung/-Bescheid beim Prüfungsamt ab.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Anrechnung von Leistungen innerhalb der ersten Wochen auf die Sprechstunden der Studiendekane und (ggf. mehrerer) Modulverantwortlichen angewiesen sind. Außerdem können Sie nicht davon ausgehen, Ihren Antrag zur Anrechnung am Abend des letzten Tages der Belegungszeit bei Ihrem Studiendekan abgeben zu können. Auch hier sind Sie auf die Sprechstunden (oder Sondertermine) angewiesen.

Weitere Informationen finden Sie in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO):

- SPO Bachelor: § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- SPO Master: § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen